

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 27.10.2022

Zu Ltg.-**2260/A-4/346-22**

Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 27. Oktober 2022

im Hause

LHSTV-P-L-397/281-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Jürgen Handler betreffend „Aktuelle Fragen zur Vermeidung eines Blackouts – Energielenkungsbeirat Niederösterreich, zu Zahl Ltg.-2260/A-4/346-2022, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Der Energielenkungsbeirat des Landes Niederösterreich nach § 38 Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012; soweit im Folgenden bei rechtlichen Zitaten nichts Abweichendes angegeben ist, wird auf das EnLG 2012 Bezug genommen) ist zur Beratung der Landeshauptfrau eingerichtet. Ihm gehören die gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder an. Bei den Mitgliedern handelt es sich zum überwiegenden Teil um Vertreter privater Unternehmen der Energiewirtschaft und beruflicher Interessensvertretungen, auf deren Tätigkeit keine inhaltliche Einflussnahme durch das befragte Mitglied der Regierung möglich ist.

Der Energielenkungsbeirat des Landes Niederösterreich tagte zuletzt am 13. September und am 12. Oktober 2022. Im Energielenkungsbeirat werden Informationen zum aktuellen Stand ausgetauscht, mögliche Szenarien der Energielenkung behandelt und vorbereitende potentielle Maßnahmen (etwa Aufrufe zur freiwilligen Energieeinsparung oder Verwendungsverbote) diskutiert. Der Beirat tagt nach Bedarf über Einladungen des Vorsitzes oder auf Verlangen seiner Mitglieder. Ihm selbst kommt keine Kompetenz zur Setzung von Maßnahmen zu.



Der Energielenkungsbeirat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- jeweils ein Vertreter der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
- zehn Fachleute aus dem Gebiet der Energiewirtschaft von Niederösterreich: konkret Vertreter von Netzbetreibern und Energieunternehmen;
- zwei Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung: konkret ein Amtssachverständiger für Elektrotechnik der Abteilung Anlagentechnik und ein Jurist der Abteilung Anlagenrecht;

Zum Kooperation mit dem Bund: Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann unter bestimmten Voraussetzungen Lenkungsmaßnahmen (gem. § 14) verordnen. § 14 Abs. 1 sieht die verschiedenen möglichen Lenkungsmaßnahmen vor. Der E-Control ist die Vorbereitung und Koordinierung der vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen übertragen (§ 15). Zur Beratung der Bundesministerin sowie zur Vorbereitung und Begutachtung von Maßnahmen u.a. gem. § 14 ist ein Bundes-Energielenkungsbeirat eingerichtet (§ 36). Ihm gehört ein Vertreter des Bundeslandes Niederösterreich an.

Verordnungen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bedürfen der (qualifizierten) Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (§ 5 Abs. 1). Eine Zuständigkeit der Landeshauptleute ergibt sich nach § 21 bei Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 Z 6 und 7. Bei der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen im Rahmen des Landesverbrauchskontingentes gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 ist die Landeshauptfrau grundsätzlich an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung gebunden (§ 21 Abs. 3). Durch Verordnung der Landeshauptfrau können regional umschriebene Gebiete vom Strombezug ausgeschlossen oder abgeschaltet werden.

Eine Abschaltung kommt nur in Betracht, wenn gelindere Maßnahmen zur Abwendung oder Behebung einer drohenden oder eingetretenen Störung der Energieversorgung nicht ausreichen. Allfällige Maßnahmen können nicht pauschal vorab festgelegt werden, sondern müssen je nach gegebenen Begleitumständen (Verbrauchs- und Erzeugungsprognosen, Wettervorhersage, Bundesvorgaben) maßgeschneidert sein.

Der Begriff Notfallzentrum ist aktuell im Sprachgebrauch der NÖ Katastrophenschutzplanung nicht in Verwendung, in NÖ werden unter anderem Feuerwehrrhäuser mit Notstromaggregaten ausgestattet und dienen als Anlaufstelle für die Bevölkerung.

Um die Gemeinden bei der Katastrophenschutzplanung auf Basis der rechtlichen Grundlagen (NÖKHG 2016 und die dazugehörige Richtlinie zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen) zu unterstützen wird vom NÖ ZSV ein umfangreiches Ausbildungsprogramm für Gemeinden angeboten. Zusätzlich wird auch eine vor Ort Unterstützung bei der Erstellung von Plänen angeboten. Viele der Gemeinden haben schon umfangreiche Maßnahmen gesetzt und sind somit Pilotgemeinden.

Aufgrund der Richtlinie sind sogenannten Informationspunkte einzurichten, die für die Bevölkerung als Anlaufstellen dienen, um Informationen zu erhalten bzw. Notfälle zu melden. Hierbei spielen vor allem die Feuerwehrehäuser, Rettungsstationen und Polizeidienststellen eine wichtige Rolle, um bei Notfällen rasch Hilfe leisten zu können. Weiters sieht die Richtlinie auch die Einrichtung von Notunterkünften vor.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.